

RS OGH 1997/5/26 20b588/95 (20b589/95)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1997

Norm

ABGB §662

Rechtssatz

§ 662 ABGB bezeichnet das Vermächtnis einer fremden Sache, "die weder dem Erblasser, noch dem Erben oder Legatar, welcher sie einem Dritten leisten soll, gehört", als wirkungslos. Daraus ergibt sich aber, daß Legate - aber auch Sublegate - wirksam sind, sofern die hievon betroffene Sache im Eigentum des Beschwerden steht, also des Erben oder des mit einem Untervermächtnis belasteten Hauptlegatars (Welser in Rummel**2 Rz 2 zu § 662; Weiß in Klang**2 662). Dabei kommt es jedenfalls nicht auf den Zeitpunkt der Erbserklärung an. Ob auf den Zeitpunkt des Erbanfalles (so Welser aaO Rz 2 zu § 662), oder auf den Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Anordnung (so Weiß aaO 559 und Miet 22.840) abzustellen ist, kann hier dahingestellt bleiben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 588/95
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 588/95
Veröff: SZ 70/102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107756

Dokumentnummer

JJR_19970526_OGH0002_0020OB00588_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at